

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 08/2015

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
07. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung zur Satzung des
Kunststoff-Kompetenzzentrums
Halle-Merseburg vom 18.09.2007

1. Änderung zur Satzung des Kunststoff-Kompetenzzentrums Halle-Merseburg vom 18.09.2007

Präambel

Das Kunststoff-Kompetenzzentrum Halle-Merseburg wurde am 18.09.2007 auf der Grundlage von § 55 Abs. (3) in Verbindung mit § 67 Abs. (2) sowie § 103 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 24/2004) als interinstitutionelle, interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gegründet. Dazu haben der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Senat der Hochschule Merseburg eine Verwaltungs-, Benutzungs- und Gründungsordnung des Kunststoff-Kompetenzzentrums der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sen. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Etablierung des Studienganges Kunststofftechnik an der Hochschule Merseburg wird eine Satzungsänderung erforderlich.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe des Kunststoff-Kompetenzzentrums
- § 4 Direktorium und Geschäftsführung
- § 5 Aufgaben des Direktoriums
- § 6 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung
- § 7 Beirat
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Externe Beteiligung
- § 10 Finanzierung, Verwaltung und Ressourcen

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

- § 11 Benutzung, Benutzerkreis
- § 12 Ausschluss von der Nutzung

3. Abschnitt: Inkrafttreten, Umwandlung bzw. Auflösung

- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Umwandlung bzw. Auflösung

Auf der Grundlage von § 55 Abs. (3) in Verbindung mit § 67 Abs. (2) sowie § 103 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) haben der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Senat der Hochschule Merseburg die folgende Verwaltungs-, Benutzungs- und Gründungsordnung des Kunststoff-Kompetenzzentrums der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus

Das Kunststoff-Kompetenzzentrum Halle-Merseburg (kurz: KKZ) ist eine interinstitutionelle, interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das unter der gemeinsamen Verantwortung der Rektorate der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg steht. Das KKZ hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2 Aufgaben

Das KKZ betreibt im Zusammenwirken mit der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Forschung, Weiterbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Polymerwerkstoffe. Das KKZ verfolgt insbesondere den Zweck, die anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Polymerwerkstoffe und Kunststofftechnik zu fördern.

§ 3 Organe des Kunststoff-Kompetenzzentrums

Organe des KKZ sind

- a) das Direktorium (§ 4 und § 5),
- b) der Beirat (§ 7).

§ 4 Direktorium und Geschäftsführung

(1) Das KKZ wird kollegial durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus vier am KKZ beteiligten Professorinnen bzw. Professoren, die von den Rektoraten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg auf Vorschlag der Räte der beteiligten Bereiche im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die hauptberuflich am KKZ tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnimmt.

(3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren nach § 4 Abs. 1

die Geschäftsführung bestehend aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule Merseburg bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein und dürfen während der Amtszeit nicht der gleichen Hochschule angehören.

(4) Die Wiederwahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ist möglich.

(5) Das Direktorium kann zu seinen Sitzungen im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuziehen, wenn dies sachdienlich ist.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium berät und beschließt über das wissenschaftliche Programm des KKZ, über die Beantragung, Koordination und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und Verwendung von dem KKZ pauschal zugeführten Sach- und Personalmitteln. Projektspezifisch eingeworbene Mittel sind entsprechend zu verwenden.

(2) Das Direktorium berät und beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und solchen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik, wie z. B. dem Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung (KAT).

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Verwaltungsangelegenheiten des KKZ. Ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung der Hochschule Merseburg bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg obliegen.

(2) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen ein, die die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor leitet. Die Geschäftsführung bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor vertritt das KKZ gegenüber Dritten. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums. Sie bzw. er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der dem KKZ zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluss des Direktoriums einer der Professorinnen bzw. einem der Professoren zugeordnet sind.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor vertritt das KKZ gegenüber der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor übt im Auftrage der Rektorin bzw. des Rektors der Hochschule Merseburg in den Räumen des KKZ das Hausrecht aus.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das KKZ bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere

über Entscheidungen anderer Organe der Hochschulen, die für das KKZ von Bedeutung sind.

§ 7 Beirat

(1) Das Direktorium wird durch einen Beirat unterstützt. Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und aus dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des KKZ besonders verbunden sind.

(2) Der Beirat besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

(3) Der Beirat wird auf Vorschlag des Direktoriums in gemeinsamer Verantwortung der Rektorate der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Beirat gehören als Mitglieder mindestens an:

- a) ein Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- b) ein Mitglied der Hochschule Merseburg,
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (mitz) und
- d) eine Industrievertreterin bzw. ein Industrievertreter.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

(6) Der Beirat ist von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des KKZ regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des KKZ zu unterrichten. Der Beirat berät und unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor bei der Leitung und Organisation der Einrichtung.

(7) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Außerdem kann er auf Antrag seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Privatdozentinnen/Private dozenten) der beteiligten Hochschulen, die Arbeits- und Forschungsaufgaben und Funktionen in der Weiterbildung am KKZ wahrnehmen, gelten als Mitglieder des KKZ.

§ 9 Externe Beteiligung

Mitglieder von An-Instituten der beteiligten Hochschulen können bei Wahrung der sich aus der An-Institutsvereinbarung jeweils ergebenden Rechte und Pflichten im KKZ mitarbeiten.

§ 10 Finanzierung, Verwaltung und Ressourcen

- (1) Der Aufbau eines hochschulübergreifenden Forschungspotentials zum Themenfeld der angewandten Polymerwerkstoffforschung und Kunststofftechnik an der Hochschule Merseburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über das KKZ ist unmittelbar an die fachliche Ausrichtung und die Aktivitäten der beteiligten Professuren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Hochschule Merseburg gebunden.
- (2) Das KKZ ist bestrebt, Drittmittel für Forschungsprojekte einzuwerben.
- (3) Das KKZ ist bestrebt, mit der Wirtschaft Möglichkeiten einer dauerhaften Kofinanzierung zu schaffen.
- (4) Die Übernahme von Betriebskosten und Personal sowie die Bereitstellung von Räumen werden in einer Anlage geregelt.
- (5) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des KKZ fallen entsprechend der Herkunft der Mittel bzw. Personalstellen in die Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung der Hochschule Merseburg bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (6) Eine Übertragung der Zuständigkeit in Haushalt und Personal von den Hochschulen auf das KKZ ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (7) Übernimmt das KKZ Teile der oder die gesamten Verwaltungsarbeiten selbst, ist von der Geschäftsführung eine Verwaltungsleiterin bzw. ein Verwaltungsleiter zu benennen.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 11 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Das KKZ steht allen Beteiligten im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 2 und § 8 zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelungen trifft im Bedarfsfalle die Geschäftsführung.

§ 12 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsver-

hältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der bzw. dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

3. Abschnitt

Inkrafttreten, Umwandlung bzw. Auflösung

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt sowohl in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Merseburg als auch im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 14 Umwandlung bzw. Auflösung

(1) Die Umwandlung in eine andere Form bzw. die Auflösung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und erfolgt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors des KKZ oder eines der beiden Rektorate. Der Antrag ist 6 Monate vor dem beabsichtigten Termin der Umwandlung bzw. Auflösung zu stellen.

(2) Bei Auflösung des KKZ wickeln zwei vom Direktorium zu bestimmende Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren die Geschäfte ab.

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Halle, den 12.09.2014



Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Hochschule Merseburg

Merseburg, den 08.08.2014



Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor